Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang **Sonntag, 10.05.2009** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 21**

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Schönebeck (Elbe) kann in der Zeit

vom 18. Mai bis 23. Mai 2009 - während der Dienststunden -

Montag, Dienstag	von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Samstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro (Stadtwerke Schönebeck), Friedrichstraße 117, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **23. Mai 2009, 12:00 Uhr,** im Bürgerbüro (Stadtwerke Schönebeck), Friedrichstraße 117, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
   Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
   Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

   Nach dem 23. Mai 2009, 12:00 Uhr, ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.
3. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens zum **13. Mai 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
   4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
   4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
   a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
   b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
   c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
   4.3 **Wahlscheinanträge** können im Bürgerbüro (Stadtwerke Schönebeck), Friedrichstraße 117, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie oder E-Mail als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.
   4.4 Wahlscheine können beantragt werden:
   – von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **05. Juni 2009, 18:00 Uhr**;
   – von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltage, 15:00 Uhr,** bei der **Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 203.**
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
   – den/die amtlichen Stimmzettel,
   – den amtlichen Wahlumschlag,
   – den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindewahlleiters versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
   – das Merkblatt zur Briefwahl.
   Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15:00 Uhr, bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 203, anfordern.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.
   Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 18:00 Uhr** eingeht.
   Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Haase
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der

Stadt Schönebeck (Elbe)

liegt in der Zeit **vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** wie folgt zur Einsichtnahme aus:

Tag	Datum	Uhrzeit
Montag	18. Mai 2009	08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Dienstag	19. Mai 2009	08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch	20. Mai 2009	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Freitag	22. Mai 2009	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Ort der Auslegung
Bürgerbüro (Stadtwerke Schönebeck), Friedrichstraße 117

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 22. Mai 2009 bis 16:00 Uhr, im

Bürgerbüro (Stadtwerke Schönebeck), Friedrichstraße 117

   Einspruch einlegen.
   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.
   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem

089 - Salzlandkreis

   durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
   oder
   durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
   5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
   5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
   aa) bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 17. Mai 2009),
   bb) bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 17. Mai 2009), oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 22. Mai 2009) versäumt hat,
   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
   Wahlscheine (Briefwahlunterlagen) können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18:00 Uhr, im Bürgerbüro (Stadtwerke Schönebeck), Friedrichstraße 117, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax und E-Mail.
   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, gestellt werden.
   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (06. Juni 2009), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.
   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
   Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
   – einen amtlichen Stimmzettel,
   – einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
   – einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   – ein Merkblatt für die Briefwahl.
   Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.
   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltage bis 18:00 Uhr** eingeht.
   Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Schönebeck (Elbe) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Dezernentin III / Dezernenten III

neu zu besetzen.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) mit ca. 35.000 Einwohnern liegt im neugebildeten Salzlandkreis, ca. 20 km von der Landeshauptstadt Magdeburg entfernt. Sie ist Mittelzentrum im Land Sachsen-Anhalt.

Zum Dezernat III gehören folgende Ämter, Sachgebiete und Bereiche
– das Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt,
– das Sachgebiet Bauverwaltung,
– die Sachgebiete Hochbau, Tiefbau und Grünflächen,
– die Koordinierungsstelle Umweltschutz,
– der Bereich Fördermittel und Grundsatzangelegenheiten.

Die Stelle umfasst schwerpunktmäßig folgende Aufgabengebiete:
– Wahrnehmung allgemeiner Leitungsaufgaben,
– Koordinierung der mittel- und langfristigen Investitionsplanung,
– Erarbeitung und Abstimmung der städtischen Bauvorhaben,
– Sicherung der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln,
– verantwortlich bei der Vertragsgestaltung von Erschließungsverträgen für Bebauungsgebiete,
– Aufgaben nach Straßenrecht,
– Aufgaben zur Natur- und Landschaftspflege,
– Sicherung der hoheitlichen Aufgaben im Friedhofs- und Bestattungswesen,
– Organisation der Planung und Abrechnung der Mittel für die städtischen Baumaßnahmen,
– Wahrnehmung der Bauherrenfunktion für sämtliche Baumaßnahmen,
– Sicherstellung der Aufgaben in den Bereichen der Ingenieurbauten und des Wasserbaus,
– Überwachung des Haushaltsplanes des Dezernates

Weiterhin sind im Auftrag des Oberbürgermeisters koordinierende Aufgaben in Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof Schönebeck“ wahrzunehmen.
Es handelt sich um eine gemäß § 31 TVöD (Führung auf Probe) auf 2 Jahre befristete Vollzeitstelle. Eine Festanstellung nach Ablauf der Befristung wird bei Bewährung angestrebt. Während der Bewährungszeit wird die Tätigkeit mit der Entgeltgruppe 13 TVöD vergütet.
Die Bereitschaft, den Wohnsitz in Schönebeck (Elbe) zu nehmen, wird vorausgesetzt.
Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer dem Aufgabenbereich entsprechenden fachlichen Ausrichtung (vorzugsweise Bauwesen Fachrichtung Architektur und Stadtplanung).
Gesucht wird eine verantwortbewusste, fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen im Bauwesen, Vergaberecht sowie verwaltungsrechtlichen Kenntnissen. Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden Engagement, Entscheidungsfreudigkeit, Führungs- und Organisationsfähigkeiten erwartet.
Schwerbehinderte werden bei gleicher Befähigung, Eignung und fachlicher Leistung bevorzugt.
Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind bis einschließlich 08.06.2009 erbeten an die

Stadt Schönebeck
Personalamt
Markt 1
39218 Schönebeck.

Entstehende Kosten für die Bewerbungen werden nicht erstattet.

Haase
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der 41. Sitzung des Stadtrates am 14.05.2009

Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsort:	Kurpark, Dr.-Tolberg-Saal 39218 Schönebeck (Elbe) - Bad Salzelmen

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn des öffentlichen Teils statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Bericht des Oberbürgermeisters
5.1. Wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
5.2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
6. Berichterstattung zur Abwasserentsorgung in der Stadt Schönebeck (Elbe) des Jahres 2008
   BE: Herr Dannemann, MA OEWA und Prokurist AbS GmbH
7. Vorlagen-Nummer: 0569/2009
   Richtlinie für die Vergabe des Rathauspreises der Stadt Schönebeck (Elbe)
8. Vorlagen-Nummer: 0539/2009
   7. Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
9. Vorlagen-Nummer: 0571/2009
   Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd-West“
   Beschluss zur Quartiersentwicklung Salzer Straße/Tischlerstraße
10. Vorlagen-Nummer: 0574/2009
    Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ 2. Änderung, zugleich Teilaufhebung
11. Vorlagen-Nummer: 0579/2009
    Neufassung der Satzung
    über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe)
    (Entschädigungssatzung)
12. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

13. Vorlagen-Nummer: 0572/2009
    Berufung eines Funktionsträgers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) zum Ehrenbeamten
14. Vorlagen-Nummer: 0578/2009
    Personalangelegenheit
15. Vorlagen-Nummer: 0580/2009
    Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters
    1. Änderung des Beschlusses Nr. 0466/2008 vom 26.06.2008
16. Vorlagen-Nummer: 0573/2009
    Verkauf einer Ergänzungsfläche im Ortsteil Ranies
17. Vorlagen-Nummer: 0575/2009
    Erwerb von Verwaltungsobjekten der Kreisverkehrsgesellschaft
18. Vorlagen-Nummer: 0576/2009
    Verkauf eines Grundstückes an der Edelmannstraße
19. Vorlagen-Nummer: 0577/2009
    Verkauf eines Grundstückes in der Steinstraße
20. Informationen der Verwaltung
21. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich mittwochs und sonntags und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden. Das o. g. Amtsblatt wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte zugestellt. Einzelne Ausgaben des Amtsblattes werden kostenlos im o. g. Amt zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt kann unter der Internetadresse www.schoenebeck.de eingesehen werden.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang Sonntag, 10.05.2009 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/1

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 70

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 70 - Magdeburg - zur Bundestagswahl am 27. September 2009 möglichst frühzeitig einzureichen. Der Wahlkreis umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg, der Stadt Schönebeck/Elbe, der Stadt Calbe/Saale, der Gemeinde Bördeland, der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Saale sowie das zur Stadt Staßfurt gehörende Gebiet der ehemaligen Gemeinde Förderstedt.
Kreiswahlvorschläge sind bei mir, Kreiswahlleiter Wahlkreis 70, 39090 Magdeburg, bzw. bei meiner Geschäftsstelle, dem Amt für Statistik (Wahlamt) der Landeshauptstadt Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, Zimmer 562, spätestens bis zum

23. Juli 2009, 18.00 Uhr,

einzureichen.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am 29. Juni 2009 dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen.

Die Kreiswahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen sind auf amtlichen Formblättern einzureichen. Diese können bei meiner Geschäftsstelle angefordert werden und werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ein Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie von wahlberechtigten Personen eingereichte Kreiswahlvorschläge müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 70 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hierzu werden ebenfalls kostenfrei amtliche Formblätter ausgegeben. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Dieses ist durch die Meldebehörde zu bescheinigen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Als Bewerber einer Partei kann im Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar, nicht Mitglied einer anderen Partei und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden ist.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung im Original eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort,
3. der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der Einwohnermeldebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 BWO vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt,
4. eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der einreichenden Partei ist,
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (§§ 18-26) und der Bundeswahlordnung (§§ 33-35) über Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge.
In Zweifelsfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Landeshauptstadt an der oben angegebenen Adresse oder telefonisch unter 0391/540 2285 oder 540 2808 eingeholt werden.

gez.
Holger Platz
Kreiswahlleiter

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich mittwochs und sonntags und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden. Das o. g. Amtsblatt wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte zugestellt. Einzelne Ausgaben des Amtsblattes werden kostenlos im o. g. Amt zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt kann unter der Internetadresse www.schoenebeck.de eingesehen werden.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang Sonntag, 10.05.2009 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2

Die Stadt Schönebeck (Elbe) beabsichtigt das nachfolgend aufgeführte Fahrzeug zu veräußern.

p:	**euerwehrfahrzeug mit Wassertank ber 1000 l**
abrikat:	**agirus Deutz Diesel**
Erstzulassung:	**23.02.1978**
K Stand:	**13 .991**
:	**Januar 2009 abgelaufen**
AU:	**Januar 2009 abgelaufen**
indestangebot:	**1.000,00 Euro**

Hinweis bzw. Bemerkungen:
Der Verkauf erfolgt ohne Martinshorn, Blaulicht und Funkgerät

Bei Interesse unterbreiten Sie bitte ein verbindliches Angebot bis zum **12.06.2009** im **verschlossenen** Briefumschlag an die Anschrift

Angebot
Stadt Sch nebeck Elbe
Sicherheits und rdnungsamt
z. Hd. Herr iedicke
rabenstra e 9
39218 Sch nebeck

Nach Auswertung der Angebote werden Sie umgehend informiert.

Liedicke
Amtsleiter

Die Stadt Schönebeck (Elbe) beabsichtigt das nachfolgend aufgeführte Fahrzeug zu veräußern.

p:	**euerwehrfahrzeug A 710 geschl. Kasten**
abrikat:	**Daimler Benz Diesel**
Erstzulassung:	**02.09.1970**
K Stand:	**0.988**
:	**abgelaufen**
AU:	**abgelaufen**
indestangebot:	**1.000,00 Euro**
bekannte ängel:	**enkgetriebe Spiel zu gro** **Differenzial vorne leicht ver lt** **otor leicht ver lt** **Aufbau kleine Durchrostung**

Hinweis bzw. Bemerkungen:
Der Verkauf erfolgt ohne Martinshorn, Blaulicht und Funkgerät

Bei Interesse unterbreiten Sie bitte ein verbindliches Angebot bis zum **12.06.2009** im **verschlossenen** Briefumschlag an die Anschrift

Angebot
Stadt Sch nebeck Elbe
Sicherheits und rdnungsamt
z. Hd. Herr iedicke
rabenstra e 9
39218 Sch nebeck

Nach Auswertung der Angebote werden Sie umgehend informiert.

Liedicke
Amtsleiter

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich mittwochs und sonntags und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden. Das o. g. Amtsblatt wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte zugestellt. Einzelne Ausgaben des Amtsblattes werden kostenlos im o. g. Amt zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt kann unter der Internetadresse www.schoenebeck.de eingesehen werden.